

45. Privileg oder Sonderrecht?

Preuß. AN. XL II Lit. 14 §§ 3, 4, 78, 79.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 17. September 1915 i. G. S. u. Gen.
(Bekl.) m. N. (RL). Rep. VII. 149/15.

I. Landgericht Prenzlau.

II. Kammergericht Berlin.

Die Klägerin betreibt in S., das zum ehemaligen Amte Neuenhagen gehört, ein Fuhrgeschäft. Ein ihr gehöriger Omnibus verkehrt täglich zwischen Behden und Freienwalde und benutzt dabei die

Brücke, die bei Niederwuzen über die neue Oder führt (Salbernbrücke). Diese Brücke ist im Jahre 1904 vom Fiskus errichtet worden. Nach dem Tarife vom 13. Oktober 1908 wird für die Benutzung der Brücke eine staatliche Abgabe erhoben. Auf Verlangen des Fiskus und des Beklagten zu 1, der den Brückenzoll gepachtet hat, ist von der Klägerin an Brückenabgabe für den Omnibus auf die Zeit vom 1. Januar 1910 bis 18. Dezember 1913 der Betrag von 668,72 *M* gezahlt worden. Die Klägerin ist der Meinung, daß sie einen Zoll nicht zu zahlen habe und beruft sich in dieser Beziehung auf eine Kabinettsorder vom 6. März 1765, in der sie ein Privilegium für die Eingewesenen des Amtes Neuenhagen findet. In erster Instanz hat sie den Antrag gestellt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 668,72 *M* zu zahlen, ferner festzustellen, daß sie nicht verpflichtet sei, für die Benutzung der Brücke durch ihren Omnibus Brückengeld zu zahlen. Das Landgericht hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Auf Berufung der Klägerin hat das Kammergericht das erste Urteil aufgehoben, den Rechtsweg für zulässig erklärt und die Sache zur anderweiten Entscheidung an die erste Instanz zurückverwiesen. Auf Revision des mitbeklagten Fiskus ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Nach dem landesherrlich genehmigten Tarife vom 6. März 1765 sollten vom Brückenzoll gänzlich befreit bleiben das Amt Neuenhagen und die dortigen Amtsuntertanen. Zum Amte Neuenhagen gehörten die Gemeinden Bralitz, Neuenhagen, Gabow, Alt-Gließen und H. Der Berufungsrichter findet in dieser Bestimmung ein Privilegium i. S. der §§ 4, 79 ABR. II, 14 und hält deshalb bezüglich des Streits über die der Klägerin als Einwohnerin von H. angeblich zustehende Freiheit vom Brückenzoll den Rechtsweg für zulässig. Die Revision des beklagten Fiskus rügt Verletzung . . . der §§ 78, 79 ABR. II, 14. . .

Für die Revisionsinstanz ist davon auszugehen, daß, wenn der Tarif vom 6. März 1765 ein Privileg enthält, dieses Privileg sich auch auf die jetzt vorhandene Brücke bezieht. Im übrigen ist der Revision darin beizutreten, daß die in dem Tarif enthaltene Befreiungsvorschrift zugunsten der Amtsuntertanen des Amtes Neuen-

hagen als ein Privilegium nicht angesehen werden kann. Maßgebend sind die §§ 3, 4, 78, 79 RR. II, 14. Hier werden in den §§ 3 und 4 zunächst die Voraussetzungen aufgestellt, unter denen überhaupt die Befreiung von Staatsabgaben erlangt werden kann; dabei wird unterschieden zwischen Klassen von Landeseinwohnern (§ 3) und einzelnen Landeseinwohnern, Korporationen oder Gemeinden (§ 4). Welchen Klassen von Landeseinwohnern Abgabefreiheit zukommt, bestimmt sich nach den betreffenden Gesetzen; einzelne Landeseinwohner können die Abgabefreiheit in der Regel nur durch Verträge, ausdrückliche Privilegien oder durch Verjährung erlangen. Hinsichtlich des Rechtswegs wird sodann in den §§ 78 und 79 bestimmt:

§ 78. Über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind (§§ 2, 3), findet kein Prozeß statt.

§ 79. Behauptet aber jemand aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe (§§ 4—8) . . . , so soll er darüber rechtlich gehört werden.“

Die Untertanen des Amtes Neuenhagen, d. h. also alle gegenwärtigen und zukünftigen Einwohner dieses Verwaltungsbezirks, fallen nun nicht unter den Begriff der einzelnen Landeseinwohner, denen nach § 4 a. a. O. ein Abgabenprivileg verliehen werden könnte. Wie bereits im Urteile des IV. Zivilsenats RGZ. Bd. 4 S. 217 dargelegt ist, wird das Privilegium individuell bestimmten Personen oder Sachen gewährt und gibt diesen ein Vorrecht als ein unmittelbar für die Person oder Sache entstandenes wohl erworbenes Recht. Es fällt also nicht zusammen mit einer Ausnahmebestimmung oder Exemption, die in einem Gesetz einer gewissen Klasse von Personen oder Sachen nicht um dieser selbst und ihrer Bevorzugung willen, sondern aus innerlichen, zu einer Beschränkung der gesetzlichen Regel führenden Gründen beigelegt ist.

Die Amtsuntertanen von Neuenhagen als solche sind nicht individuell bestimmte Personen, sondern ein Inbegriff, dessen Mitglieder einem fortwährenden Wechsel unterworfen sind. Ein Recht, das mit dem Eintritt in das Amt Neuenhagen von jedem Beliebigen erworben werden kann und mit dem Austritt, mit dem bloßen Abzug, ohne weiteres wieder verloren wird, hat nicht die Natur eines

Privilegiums i. S. des § 4, stellt sich vielmehr als ein Sonderrecht einer gewissen Klasse von Landeseinwohnern dar (§ 3). Die Gründe, die seinerzeit den Landesherrn bestimmt haben, den Amtsuntertanen von Neuenhagen Befreiung vom Brückenzoll zu gewähren, sind für die Frage, ob Privileg oder jus singulare vorliegt, ohne Bedeutung. Übrigens fehlt es an jedem Anhalte dafür, daß, wie der Berufsrichter annimmt, mit der Erteilung der Befreiung eine staatliche Ersatzpflicht hätte anerkannt werden sollen. Es ist nicht einzusehen, wie Personen, die erst nach Ausführung des Durchstichs ihren Wohnsitz im Amte Neuenhagen nahmen, und die nach der Meinung des Berufsrichters gleichfalls privilegiert sein würden, durch den Staat geschädigt sein sollten.

In dem vom Berufsrichter in Bezug genommenen Urteile des IV. Zivilsenats RGZ. Bd. 30 S. 201 ist allerdings die in einem staatlich genehmigten Brückengeldtarife festgesetzte Befreiung der Einwohner von zwei Dorfgemeinden für ein Privileg erachtet worden, indem u. a. hervorgehoben wurde, daß der Kreis der befreiten Personen lokal begrenzt sei. Der IV. Senat hat aber damals in keiner Weise zu erkennen gegeben, daß er von den in seiner Entscheidung Bd. 4 S. 217 aufgestellten Rechtsgrundsätzen habe abweichen wollen. Insbesondere ist nicht ausgesprochen, daß die den Einwohnern einer Gemeinde verliehene Abgabefreiheit unter allen Umständen die Natur eines Privilegs haben müßte. Der jetzt erkennende Senat ist demnach nicht verhindert, im vorliegenden Falle, wo es sich um einen Amtsbezirk mit fünf Gemeinden handelt, das Vorhandensein eines für alle Amtsuntertanen geltenden Privilegs zu verneinen.“ ...